

# WICHTIGE MANDANTEN-INFO

## zur Corona Sonderzahlung

In der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 kann die steuer- und sozialversicherungsfreie Corona-Prämie bis zu EUR 1.500,00 in Form von Zuschüssen oder Sachbezügen **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ausgezahlt werden. Die Gewährung der Sonderzahlung ist auch an geringfügig entlohnte Beschäftigte möglich.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn
- keine Entgeltumwandlung
- regelmäßig gezahltes Weihnachts- und Urlaubsgeld (mind. 3 Jahre in Folge) oder geleistete Überstunden dürfen nicht umgewandelt werden

### Beispiel:

Der Arbeitgeber hat bereits drei Jahre lang Urlaubs-, Weihnachtsgeld oder sonstige Boni-Zahlungen vorbehaltlos als Zusatzleistung an die gesamte Belegschaft gezahlt. Damit ist **-aufgrund betrieblicher Übung-** auch für die Zukunft ein Rechtsanspruch der Arbeitnehmer entstanden (BAG, Urteil v. 28.02.1996)

Sofern kein arbeits-oder tarifvertraglicher Anspruch auf Sonderzahlungen besteht, kann die Corona-Sonderzahlung in besonderen Fällen hierfür umgewandelt werden.

### Beispiel:

Der Arbeitgeber hat in der Vergangenheit z.B. Urlaubs-, Weihnachtsgeld oder Boni-Zahlungen nur aufgrund eines **Freiwilligkeitsvorbehalts** geleistet. Daher hat der Arbeitnehmer keinen arbeitsvertraglichen Anspruch auf die Zahlung.

### Aufzeichnungspflicht:

Aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer muss erkennbar sein, dass es sich um steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona Krise handelt. (schriftlicher Nachweis über die Vereinbarung). Die Auszahlung muss im Lohnkonto ausgewiesen werden.

### Beispiel:

Mitarbeiter X und Y haben in der Zeit vom 01.04.-01.06. im Schichtdienst gearbeitet und erhalten dafür eine Corona-Sonderzahlung von EUR 300,00.

November 2020

**B S H K**

Wirtschaftsprüfer / Steuerberater  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel  
Tel.: 0431 - 65 92 82  
kanzlei@stb-kiel.de  
www.stb-kiel.de